

# LEBENSVERSICHERUNG

**Welche Informationsrechte  
hat der Versicherungskunde?**

Mai 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

I. MERKMALE DER EINZELNEN PRODUKTKATEGORIEN .....	5
A. Klassische Lebensversicherung .....	5
B. Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung.....	5
C. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung.....	6
D. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge .....	6
1. Staatliche Förderung .....	6
2. Mindestbindefrist.....	6
3. Verpflichtender Aktienanteil .....	6
4. Kapitalgarantie.....	7
E. Kombinierte Produkte .....	7
II. INFORMATIONSPFLICHTEN FÜR ALLE VERTRAGSTYPEN .....	8
A. Besondere Informationspflichten für Versicherungsanlageprodukte .....	9
1. Beratung .....	9
2. Zusätzliche Informationspflichten.....	10
3. Interessenkonflikte .....	10
B. Besondere Informationspflichten für die Risikolebensversicherung .....	10
III. KLASSISCHE ER- UND ABLEBENSVERSICHERUNG MIT GEWINNBETEILIGUNG.....	11
A. Informationen vor Vertragsabschluss .....	11
1. Versicherungssumme und Garantiezinssatz .....	11
2. Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren.....	11
3. Information über die Gewinnbeteiligung .....	12
4. Gesamtverzinsung und Effektivverzinsung.....	12
5. Modellrechnung .....	13
6. Zahlungen des Versicherungsnehmers .....	13
7. Rückkaufswerte .....	14
8. Prämienfreie Versicherungsleistung .....	15
B. Informationen während der Vertragslaufzeit.....	15
IV. KAPITALANLAGEORIENTIERTE LEBENSVERSICHERUNG .....	16
A. Informationen vor Vertragsabschluss .....	16
B. Informationen während der Vertragslaufzeit.....	16
V. FONDS- UND INDEXGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG .....	17
A. Informationen vor Vertragsabschluss .....	17
B. Information über die Kapitalveranlagung .....	17
1. Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren.....	17
2. Information über den Fonds.....	18
3. Modellrechnung .....	18
4. Zahlungen des Versicherungsnehmers .....	18
5. Information über eine allfällige Garantie .....	19
6. Rückkaufswerte .....	19
7. Prämienfreie Versicherungsleistung .....	20
8. Informationen während der Vertragslaufzeit .....	20
VI. PRÄMIENBEGÜNSTIGTE ZUKUNFTSVORSORGE .....	21
A. Informationen vor Vertragsabschluss .....	21

1.	Staatliche Förderung .....	21
2.	Mindestbindefrist.....	21
<b>B.</b>	<b>Information über die Kapitalveranlagung .....</b>	<b>22</b>
1.	Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren.....	22
2.	Information über den gesetzlichen Aktienanteil .....	22
3.	Modellrechnung .....	23
4.	Kapitalgarantie.....	23
5.	Lebenslange Rente.....	23
<b>C.</b>	<b>Informationen während der Vertragslaufzeit.....</b>	<b>24</b>
GLOSSAR .....		25

Sehr geehrter Versicherungskonsument!

Wer eine Lebensversicherung abschließen will, hat viele Fragen: Welcher Produkttyp entspricht am besten meinen Bedürfnissen? Wie hoch ist die erwartete Rendite? Was wird an Kosten abgezogen? Wird ein bestimmter Betrag garantiert? Wer ist Garantiegeber? Kann ich aus dem Vertrag wieder aussteigen? Was sind die Nachteile einer vorzeitigen Kündigung?

Mit dem Abschluss einer Lebensversicherung treffen Sie eine wichtige Entscheidung für Ihre persönliche Vorsorge. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie darüber informieren, worauf Sie achten sollten, bevor Sie einen Lebensversicherungsvertrag abschließen. In der vorliegenden Broschüre sind jene Informationen zusammengefasst, die Ihnen entsprechend dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und der FMA Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018) vor Vertragsabschluss erteilt werden müssen.

Studieren Sie die Produkt- bzw. Antragsunterlagen der Versicherungsunternehmen genau, bevor Sie einen Vertrag abschließen, und vergleichen Sie mehrere Angebote! Diese Informationsbroschüre soll Sie auch dazu ermuntern, aktiv Fragen zu stellen und alle Informationen einzufordern, die Sie benötigen, um auf fundierter Grundlage die für Sie passende Produktentscheidung treffen zu können.

Sollten Sie feststellen, dass Versicherungsunternehmen nicht ihren Informationspflichten nachkommen, sollte der erste Schritt immer eine Beschwerde an das jeweilige Versicherungsunternehmen selbst sein. Versicherungsunternehmen haben Beschwerdeverfahren für Verbraucherbeschwerden zu installieren und Verbraucher, die eine Beschwerde einreichen wollen, darüber zu informieren. Die FMA überwacht die Funktion des Beschwerdemanagements von Versicherungsunternehmen. Es ist sinnvoll, eine Beschwerde beim Versicherungsunternehmen schriftlich einzureichen. Darüber hinaus können Beschwerden auch an den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gerichtet werden. Die für Kunden von Versicherungsunternehmen zuständige alternative Streitbeilegungsstelle ist die „[Schlichtung für Verbrauchergeschäfte](#)“. Verfahren bei dieser Streitbeilegungsstelle sind freiwillig. Versicherungsunternehmen sind nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen oder Entscheidungen anzuerkennen (sofern nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist). Konnten Sie auf dem Wege dieses Beschwerdeverfahrens keine zufriedenstellende Lösung erzielen, können Sie sich auch an die FMA wenden ([www.fma.gv.at/de/verbraucher/beschwerden-an-die-fma.html](http://www.fma.gv.at/de/verbraucher/beschwerden-an-die-fma.html)). Die FMA nimmt jede Beschwerde über ein beaufsichtigtes Unternehmen ernst und geht Hinweisen nach. Sie ist jedoch keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Das ist ausschließlich Sache der ordentlichen Gerichte. Nur diese können streitige Rechtsansichten verbindlich klären und die Unternehmen z. B. durch Urteil zu einer Zahlung verpflichten.<sup>1</sup>

Mag. Helmut Ettl

Mag. Klaus Kumpfmüller

---

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010310>

## I. Merkmale der einzelnen Produktkategorien

In Österreich konzessionierte (zugelassene) Lebensversicherungsunternehmen bieten vor allem folgende Lebensversicherungstypen an:

- Klassische Lebensversicherung
- Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung
- Fondsgebundene Lebensversicherung
- Indexgebundene Lebensversicherung
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
- Kombinierte Produkte

Von Anbietern aus dem EU-Ausland werden zum Teil anders konzipierte Produkte angeboten; die Informationsvorschriften gelten aber sinngemäß auch für diese Produkte. Lebensversicherungen haben zwei Stoßrichtungen: Kapitalbildung (Vermögensaufbau) und Risikovorsorge (insb. Ablebensschutz). Durch die Kombination des Veranlagungselements mit dem Element des Risikoschutzes wird die Vergleichbarkeit von Lebensversicherungen mit anderen Veranlagungsprodukten erschwert. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass Versicherungsprodukte einer anderen Besteuerung unterliegen als (sonstige) Finanzprodukte.

Die einzelnen Vertragstypen unterscheiden sich durch folgende Merkmale:

### A. Klassische Lebensversicherung

Zum Typus der klassischen Lebensversicherung zählen die Erlebensversicherung, die Ablebensversicherung, die gemischte Er- und Ablebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Rentenversicherung, die Dread-Disease-Versicherung (Versicherungsleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit), aber auch die Pflegeversicherung kann als klassische Lebensversicherung angeboten werden. Die klassische Erlebensversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer bestimmte Leistungen garantiert, wobei das Versicherungsunternehmen selbst ein Kapitalanlagerisiko trägt. Die garantierte Versicherungsleistung richtet sich dabei nach dem vereinbarten Garantiezinssatz. Dessen Maximalhöhe wird von der FMA mittels Verordnung festgelegt. Bei der Veranlagung des Vermögens ist das Versicherungsunternehmen an die Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung (VU-KAV) der FMA gebunden.

Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer üblicherweise am Gewinn des Versicherungsunternehmens beteiligt. Die Gewinnbeteiligung erhöht die garantierte Versicherungsleistung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung ist nicht garantiert und kann daher auch nicht exakt vorausgesehen werden.

### B. Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung

Bei der 2009 eingeführten kapitalanlageorientierten Lebensversicherung handelt es sich um eine spezifische Form der klassischen Lebensversicherung. Die Besonderheit dieser Lebensversicherungsform besteht darin, dass der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsunternehmen im Vertrag eine bestimmte Anlagestrategie vereinbart. Hinsichtlich Garantiezins gelten allerdings dieselben Regelungen wie bei der klassischen Lebensversicherung.

## C. Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung

- Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Kapitalanlagefonds. Typischerweise kann der Versicherungsnehmer dabei zwischen mehreren vom Versicherer angebotenen Investmentfonds wählen und seine Fonds ganz oder teilweise umschichten (Switch-Aufträge).
- Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines bestimmten (für den Kunden offengelegten und nachvollziehbaren) Index bzw. Bezugswerts geknüpft.

Grundsätzlich erhält der Versicherungsnehmer bei Ablauf des Vertrags keine im Vorhinein bestimmte Versicherungsleistung, sondern den aktuellen Wert der Fondsanteile (bzw. des Index). Die Wertentwicklung des Fonds bzw. Index ist nicht vorhersehbar, sie ist in aller Regel Schwankungen unterworfen und kann auch negativ sein. Grundsätzlich trägt das Veranlagungsrisiko nicht das Versicherungsunternehmen, sondern der Versicherungsnehmer. In manchen Fällen gibt es aber einen externen Garantiegeber, der die Garantie dafür übernimmt, dass der Auszahlungsbetrag aus dem Versicherungsvertrag eine bestimmte Summe (z. B. die Summe der einbezahlten Prämien) nicht unterschreitet.

## D. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wurde 2002 eingeführt und weist folgende charakteristischen Merkmale auf:

### 1. Staatliche Förderung

Ähnlich wie beim Bausparen wird jährlich eine staatliche Förderung („Prämie“) gewährt. Die Höhe dieser Prämie wird gesetzlich geregelt und beträgt im Jahr 2019 voraussichtlich 4,25 % des Einzahlungsbetrags. Diese Vorteile gelten jedoch nur bei „widmungsgemäßer Verwendung“; sie gehen – zumindest zum Teil – wieder verloren, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt bzw. wenn die Versicherungsleistung nicht in Form einer Rente bezogen wird.

### 2. Mindestbindefrist

Die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge ist als langfristige Vorsorge gedacht. Die Veranlagungsdauer beträgt mindestens zehn Jahre, viele Anbieter sehen aber eine längere Mindestbindung vor.

### 3. Verpflichtender Aktienanteil

Bei dieser Versicherungsform muss ein bestimmter Anteil des Kapitals in Aktien investiert werden, wobei der Aktienanteil mit steigendem Alter sinkt (sog. Lebenszyklusmodell). Damit soll das Risiko von Kursschwankungen an den Aktienbörsen mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reduziert werden. Seit August 2013 beträgt die verpflichtende Aktienquote für neue Verträge in Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherungsnehmers

- bis zum Alter von 50 Jahren 15 % bis 60 %
- ab einem Alter von 50 Jahren 5 % bis 50 %.

Ist im Vertrag vorgesehen, dass im Hinblick auf den Aktienanteil Absicherungsinstrumente zum Einsatz kommen können, so muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer hierüber informieren. Dabei müssen auch die wirtschaftlichen Folgen von Absicherungsinstrumenten erklärt werden.

#### 4. Kapitalgarantie

Der Versicherungsnehmer erhält eine Garantie auf das eingezahlte Kapital zuzüglich der staatlichen Förderung. Die Garantie muss allerdings nur für den Fall der Verrentung gewährt werden. Die Garantie gilt daher in der Regel nicht, wenn sich der Versicherungsnehmer statt der Rente den Kapitalbetrag auszahlen lässt.

### E. Kombinierte Produkte

In der Praxis werden immer häufiger auch Versicherungsprodukte angeboten, die eine Kombination aus mehreren Produkttypen darstellen. Bei Mischprodukten müssen die Informationsvorschriften für beide (bzw. alle betroffenen) Produktkategorien erfüllt werden, soweit dies im Hinblick auf die Produktkonstruktion möglich und sinnvoll ist. Entscheidend ist, dass alle Informationen erteilt werden, die für das Verständnis der wesentlichen Produktmerkmale notwendig sind.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009301>

## II. Informationspflichten für alle Vertragstypen

Zunächst wird das Versicherungsunternehmen mit Ihnen einen so genannten „Wunsch und Bedürfnis Test“ durchführen, denn der Ihnen angebotene Vertrag muss Ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Darüber hinaus besteht für Versicherungsunternehmen eine Beratungspflicht. Dh Sie erhalten eine Empfehlung, in der Ihnen erklärt wird, warum der empfohlene Vertrag am besten Ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sie haben aber auch die Möglichkeit, auf eine Beratung zu verzichten.

**ACHTUNG:** Das Versicherungsunternehmen darf Sie nicht dazu veranlassen, auf eine Beratung zu verzichten.

Vor jedem Vertragsabschluss muss – unabhängig vom Vertragstypus – Folgendes bekannt gegeben werden:

- dass es sich um ein Versicherungsunternehmen handelt,
- der Name, die Sitzanschrift und die Rechtsform des Versicherungsunternehmens (gegebenenfalls der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird),
- dass eine Beratung angeboten wird,
- um welche Art der Versicherung es sich handelt,
- Zusammenfassung, welche Risiken gedeckt sind und welche Risiken ausgeschlossen sind,
- welche Pflichten und Obliegenheiten den Versicherungsnehmer treffen,
- Laufzeit des Versicherungsvertrags,
- das auf den Vertrag anwendbare Recht,
- die Art der Vertriebsvergütung, die die Angestellten des Versicherungsunternehmens erhalten,
- die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsvertrags widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten kann, insbesondere die Modalitäten der Ausübung sowie
- Möglichkeiten der Vertragsbeendigung,
- die zuständige Aufsichtsbehörde,
- Beschwerdestelle, an die sich Kunden wenden können (Beschwerdestelle des Versicherungsunternehmens, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren).



## A. Besondere Informationspflichten für Versicherungsanlageprodukte

Für Versicherungsanlageprodukte ist charakteristisch, dass die Versicherungsleistung Marktschwankungen ausgesetzt ist. Darunter fallen grundsätzlich die klassische, kapitalanlageorientierte, fonds- und indexgebundene Lebensversicherung sowie die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge. Nicht darunter fallen z.B. reine Risikolebensversicherungen (das sind Produkte, die bestimmte Risiken, wie etwa Todesfall, Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen absichern). Beim Vertrieb dieser Produkte sind besondere Informationspflichten und Wohlverhaltenspflichten vom Versicherungsunternehmen einzuhalten:

### 1. Beratung

Neben dem Wunsch und Bedürfnis Test muss das Versicherungsunternehmen beurteilen, ob das empfohlene Produkt für Sie geeignet ist, dh ob das Produkt insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Verlusttragungsfähigkeit entspricht. Seine Empfehlung muss das Versicherungsunternehmen in der sogenannten Eignungserklärung festhalten und Ihnen zur Verfügung stellen. Um Ihnen ein Produkt empfehlen zu können, wird Sie das Versicherungsunternehmen nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich, Ihren finanziellen Verhältnisse, Ihrer Fähigkeit Verluste zu tragen, Ihren Anlagezielen und Ihrer Risikotoleranz befragen. Sie sind nicht verpflichtet, diese Fragen zu beantworten. Sie haben auch die Möglichkeit, auf eine Beratung zu verzichten.

**ACHTUNG:** Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, Sie zu beraten. Sie können aber auf eine Beratung verzichten. Bedenken Sie, dass das Versicherungsunternehmen dann nicht beurteilt, ob das in Betracht gezogene Produkt für Sie geeignet ist.

Im Fall eines Beratungsverzichts hat das Versicherungsunternehmen dennoch zu beurteilen, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem angebotenen Produkt zu verstehen. Um das beurteilen zu können, wird Sie das Versicherungsunternehmen nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich fragen.

**ACHTUNG:** Das Versicherungsunternehmen muss Sie warnen, wenn das Produkt für Sie unangemessen ist.

Für Versicherungsanlageprodukte (mit Ausnahme der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge) muss Ihnen vor Vertragsabschluss ein Basisinformationsblatt (KID – Key Information Document) zur Verfügung gestellt werden. Das Basisinformationsblatt beinhaltet die wesentlichsten Produktmerkmale, insbesondere die Risiken, die Renditemöglichkeiten, den maximal möglichen Verlust und die Kosten des Produkts. Die Risiken des Produkts müssen beschrieben werden und durch einen Gesamtrisikoindikator dargestellt werden. Der Gesamtrisikoindikator gibt Auskunft über die Risiken, die der Versicherungsnehmer durch die Anlage eingeht. Er ist in Form einer siebenteiligen Skala darzustellen, wobei „1“ für niedriges Risiko und „7“ für das höchste Risiko steht. Die Zusammensetzung der Kosten wird in einer Tabelle ausgewiesen; sowohl die Gesamtkosten als auch deren Auswirkung auf die Rendite sind im Basisinformationsblatt anzugeben. Es müssen verschiedene Performance-Szenarien dargestellt werden und der maximal mögliche Verlust des angelegten Kapitals ist anzugeben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der FMA Homepage (<https://www.fma.gv.at/fma-themenfokuse/fma-themenfokus-priips-und-kids/>).

## 2. Zusätzliche Informationspflichten

Für Versicherungsanlageprodukte bestehen spezielle Informationspflichten, die insbesondere auf die mit diesen Produkten verbundenen möglichen Risiken abstellen. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, die mit dem angebotenen Produkt verbundenen Risiken zu verstehen und eine gut informierte Anlageentscheidung treffen zu können.

**ACHTUNG:** Fragen Sie beim Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss nach, wenn Unklarheiten im Hinblick auf die mit der vorgeschlagenen Anlagestrategie verbundenen Risiken bestehen.

## 3. Interessenkonflikte

Um zu vermeiden, dass Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler zu Lasten ihrer Kunden finanzielle Vorteile erzielen oder Anreize gesetzt werden, die dazu führen, dass Kunden Produkte angeboten werden, die nicht in deren bestmöglichen Interesse sind bzw. für diese nicht passend sind, müssen Versicherungsunternehmen entsprechende Vorkehrungen treffen, um nachteilige Auswirkungen für ihre Kunden zu vermeiden. Sind diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichend, sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, über bestehende Interessenkonflikte und über die damit für Sie verbundenen Risiken zu informieren.

## B. Besondere Informationspflichten für die Risikolebensversicherung

Für Produkte, die Risiken, wie z.B. den Todesfall, eine Körperverletzung, Krankheit oder ein Gebrechen absichern, müssen Versicherungsunternehmen ein standardisiertes Informationsblatt (LIPID – Life Insurance Product Information Document) erstellen, in dem folgende Fragen beantwortet werden:

- Um welches Produkt handelt es sich?
- Was ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Gibt es Deckungsbeschränkungen?
- Auf welchen geografischen Geltungsbereich bezieht sich der Versicherungsschutz?
- Welche Verpflichtungen hat der Versicherungsnehmer?
- Wann und wie ist die Prämie zu zahlen?
- Wann beginnt und endet die Deckung?
- Wie kann der Vertrag gekündigt werden?

**ACHTUNG:** Im Vergleich zu den sonstigen vorvertraglichen Informationen, sind die Informationen im Informationsblatt nicht individualisiert, dh nicht auf Ihre konkrete Situation, Ihr Alter, Ihre Prämie etc. abgestimmt, sondern standardisiert. Darüber hinaus müssen in diesem Informationsblatt nur die versicherten Hauptrisiken und die wichtigsten ausgeschlossenen Risiken genannt werden. Daher fragen Sie vor Vertragsabschluss nach, welche Risiken darüber hinaus in Ihrem konkreten Fall versichert bzw. ausgeschlossen sind.

## III. Klassische Er- und Ablebensversicherung mit Gewinnbeteiligung

### A. Informationen vor Vertragsabschluss

Die bei einer klassischen Lebensversicherung vom Versicherungsunternehmen erbrachte Leistung setzt sich üblicherweise aus zwei Elementen zusammen: der garantierten Versicherungssumme einerseits und der variablen Gewinnbeteiligung andererseits.

#### 1. Versicherungssumme und Garantiezinssatz

Die garantierte Versicherungssumme ist jener Betrag, zu dessen Leistung sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet hat. Eine garantierte Versicherungssumme gibt es in den meisten Fällen im Erlebensfall (das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts), aber auch im Ablebensfall (der Tod des Versicherten) oder der Eintritt einer schweren Krankheit (Dread-Disease-Versicherung).

Wie hoch die Versicherungssumme ist, hängt zunächst von der Höhe der eingezahlten Prämie ab. Davon werden die Versicherungssteuer, die Abschluss- und Verwaltungskosten und der Prämienanteil für das Risiko abgezogen. Was übrig bleibt, nennt man Sparprämie. Diese Sparprämie wird über die gesamte Laufzeit mit einem Garantiezinssatz verzinst. Mit Hilfe von versicherungsmathematischen Berechnungsmethoden, die Erlebenswahrscheinlichkeiten einbeziehen, ergibt sich daraus eine garantierte Versicherungssumme. Welcher Garantiezinssatz maximal vereinbart werden kann, orientiert sich an dem von der FMA in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV)<sup>3</sup> festgelegten Rechnungszins.

Neben der Versicherungssumme muss Ihnen auch die Höhe des Garantiezinssatzes vor Vertragsabschluss bekannt gegeben werden. Der effektive Garantiezinssatz gibt Ihnen Auskunft darüber, wie hoch die garantierte Verzinsung auf Ihre gesamten einbezahlten Prämien ist.

#### 2. Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren

Im Rahmen einer standardisierten Tabelle, die mit „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018“ betitelt ist, sind die für die Veranlagung zur Verfügung stehenden Prämienanteile (= Sparprämie) als prozentueller Anteil an der einbezahlten Versicherungsprämie offenzulegen. Darüber hinaus ist der Anteil der Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten an der einbezahlten Versicherungsprämie anzugeben. Da aber nicht alle Kosten an der Prämie bemessen sein müssen, sind aus der standardisierten Tabelle weitere etwaige Kosten ersichtlich, die eine andere Bemessungsgrundlage haben. Unter Kosten fallen zB Verwaltungs-, Veranlagungs-, Fonds-, Garantie- und Abschlusskosten.

Zusätzlich erhalten Sie eine Information über Gebühren, die für von Ihnen veranlasste Mehraufwendungen verlangt werden (zB für die Ausstellung eines Duplikats der Police, Kosten für einen Fondswechsel). Dieser Tabelle können Sie ebenso die effektive Gesamtverzinsung und den effektiven Garantiezinssatz entnehmen. Die effektive Gesamtverzinsung und der effektive Garantiezinssatz sagt Ihnen, wie hoch der Ertrag in Prozent auf die gesamte einbezahlte Prämie ist.

---

<sup>3</sup> Ab 1. 1. 2017 beträgt der höchstzulässige Rechnungszinssatz 0,5 %.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass nicht Ihre gesamte einbezahlte Prämie vom Versicherungsunternehmen veranlagt wird, sondern davon üblicherweise die Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten abgezogen werden. Vereinfacht gesagt, bezieht sich darauf die angegebene Gesamtverzinsung. Im Gegensatz dazu bezieht sich die effektive Gesamtverzinsung auf die gesamte von Ihnen einbezahlte Prämie.

### 3. Information über die Gewinnbeteiligung

Einen weiteren wesentlichen Teil der Leistung aus dem Versicherungsvertrag stellt bei klassischen Erlebensversicherungen die Gewinn- oder Überschussbeteiligung dar. Während der Garantiezinssatz für die gesamte Laufzeit fix garantiert wird, hängt die Gewinnbeteiligung von den tatsächlichen Kapitalerträgen (somit auch von der Entwicklung der Kapitalmärkte) sowie vom künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann daher nicht im Vorhinein garantiert werden.

Hinweis: Aufgrund der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung der FMA (LV-GBV) sind in Österreich konzessionierte Lebensversicherer dazu verpflichtet, Versicherungsnehmer in Form einer Gewinnbeteiligung an den erwirtschafteten Erträgen zu beteiligen. Diese Beteiligung beträgt grundsätzlich mindestens 85 % einer von der FMA vorgegebenen Mindestbemessungsgrundlage. Die jeweilige Höhe der Bemessungsgrundlage nach der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung muss im Anhang zum Jahresabschluss angeführt werden. Auch die Gewinnanteilssätze und der Zeitraum der Verteilung des Überschusses müssen im Jahresabschluss des Versicherungsunternehmens ausgewiesen werden.

Die Höhe der Gewinnbeteiligung eines einzelnen Versicherungsvertrags richtet sich nach dem Gewinn des jeweiligen Abrechnungsverbandes, dem der Vertrag zuzuordnen ist. Der entsprechende Abrechnungsverband sowie der Zeitpunkt, zu dem die Gewinne dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt werden, müssen Ihnen vor Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben werden.

Häufig wird vereinbart, dass der Vertrag erst nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit an der Gewinnbeteiligung teilnimmt. Auf eine solche „Gewinnkarenz“ muss in den vorvertraglichen Informationen hingewiesen werden.

### 4. Gesamtverzinsung und Effektivverzinsung

Neben dem Garantiezinssatz muss auch die jeweilig prognostizierte Gesamtverzinsung angegeben werden. Die Gesamtverzinsung setzt sich aus der Garantieverzinsung zuzüglich der Verzinsung aus der Gewinnbeteiligung zusammen. Allerdings ist die Bezugsgröße der Gesamtverzinsung – wie auch beim Garantiezinssatz – die Sparprämie (und des bisher angesparten Kapitals). Mit der Bezeichnung „Gesamtverzinsung“ ist also nicht die Verzinsung auf Ihr gesamtes eingezahltes Kapital gemeint.

Die auf Ihre gesamte Einzahlung bezogene Verzinsung wird nicht durch die Gesamtverzinsung, sondern durch die effektive Gesamtverzinsung ausgedrückt. Diese muss Ihnen – ebenso wie der effektive Garantiezinssatz – bekannt gegeben werden.

**ACHTUNG:** Beachten Sie, dass die Effektivverzinsung nicht nur vom Ausmaß der kalkulierten Kosten, sondern auch vom Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes abhängt. Ein höherer Versicherungsschutz senkt den Effektivzinssatz. Bevor Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, sollten Sie sich daher Ihre individuellen Bedürfnisse und Prioritäten bewusst machen. Steht für Sie die Kapitalbildung (Vermögensaufbau) oder das Element der Risikovorsorge im Vordergrund?

## 5. Modellrechnung

Damit Sie abschätzen können, welche Leistung Sie am Ende der Vertragslaufzeit erwartet, muss eine Prognose über die mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrags erstellt werden. In dieser Modellrechnung muss eindeutig zwischen garantierten und nicht garantierten Leistungen unterschieden werden. Da die Gewinnbeteiligung (als nicht garantierte Leistung) unterschiedlich hoch sein kann, muss sie in Form eines „Korridors“ dargestellt werden. Dieser Korridor setzt sich aus drei Prognosewerten zusammen, wobei der mittlere Wert auf Basis der aktuellen Gewinnbeteiligung des Versicherungsunternehmens berechnet werden muss und den Durchschnitt der beiden anderen Werte bilden muss.

**ACHTUNG:** Der obere bzw. untere Korridorwert stellen keine Ober- bzw. Untergrenze für die bei Vertragsablauf zur Auszahlung gelangende Versicherungsleistung dar. Die tatsächliche Versicherungsleistung (Kapitalbetrag oder Rente) kann sowohl oberhalb als auch unterhalb des Korridorbereichs liegen. Bedenken Sie auch, dass die Genauigkeit der Prognose mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Wenn im Vertrag eine Rentenoption<sup>4</sup> vorgesehen ist und die Höhe der Rente nicht garantiert wird, ist außerdem zu bedenken, dass für die Berechnung der tatsächlichen Rentenleistung jene Rechnungsgrundlagen (Sterbestatistiken und Garantiezinssatz) herangezogen werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenauszahlung gelten. Steigt die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als angenommen, so wird die tatsächliche Rentenleistung daher unter dem prognostizierten Betrag liegen.

## 6. Zahlungen des Versicherungsnehmers

Vor Vertragsabschluss muss Ihnen Folgendes bekannt gegeben werden:

- die über die gesamte Laufzeit zu zahlende Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer); die einbezahlten Prämien müssen der garantierten Leistung, den prognostizierten Er- und Ablebenswerten, den Rückkaufswerten und den prämienfreien Leistungen in einer Modellrechnung gegenübergestellt werden,
- Anteil der Prämie, der veranlagt wird (Sparprämie),
- allfällige Prämienanteile für Zusatzversicherungen (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall-Zusatzversicherung)<sup>5</sup>,
- eine allfällige Wert- bzw. Prämienanpassung (unter Angabe des Prozentsatzes bzw. des Index, an dem sich die Wertanpassung orientiert),<sup>6</sup>
- Zu- oder Abschläge für die vom Versicherungsunternehmen angebotenen Zahlungs-

<sup>4</sup> Eine „Rentenoption“ räumt dem Versicherungsnehmer die Option ein, zum Vertragsende anstatt einer einmaligen Auszahlung eine Rente zu verlangen.

<sup>5</sup> Zusatzversicherungen dürfen nicht in die Bruttoprämie eingerechnet werden, sondern sind gesondert anzuführen.

<sup>6</sup> Alle gegenübergestellten Werte müssen einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung dargestellt werden.

weisen, wie z.B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise,

- Allfällige zusätzliche Gebühren für Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens (z. B. Untersuchungsgebühren).

ACHTUNG: Bedenken Sie, dass die Versicherungsunternehmen für die unterjährige (z. B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche) Zahlungsweise meist Zuschläge verrechnen. Erkundigen Sie sich daher vor Vertragsabschluss nach den Kosten der unterschiedlichen Zahlungsvarianten.

## 7. Rückkaufswerte

Unter „Rückkauf“ eines Lebensversicherungsvertrags versteht man die Kündigung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer. Dementsprechend gibt der „Rückkaufswert“ jenen Betrag an, den der Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Vertragsauflösung ausbezahlt erhält. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Beachten Sie, dass ein Rückkauf insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für Sie mit erheblichen Verlusten verbunden sein kann. Vor allem aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten (Vermittlerprovisionen etc.) liegt der Rückkaufswert in den Anfangsjahren der Vertragslaufzeit meist unter den bis dahin einbezahlten Prämien. Wird der Versicherungsvertrag innerhalb des ersten Jahres beendet, müssen einmalige Abschlusskosten vollständig an den Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden. Nach dem ersten Jahr bis Ende des fünften Jahres, müssen einmalige Abschlusskosten verteilt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Kündigung nach einem Jahr maximal ein Fünftel der Abschlusskosten verrechnet werden darf, nach zwei Jahren zwei Fünftel etc.

Wenn Sie innerhalb der ersten fünf Jahre erkennen, dass Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ende der Laufzeit fortsetzen können, sollten Sie daher Folgendes bedenken: Je früher Sie den Vertrag kündigen, umso geringer sind die verrechneten Abschlusskosten.

Oft wird bei einem Rückkauf auch ein Storno-Abschlag verrechnet, wodurch sich der Rückkaufswert noch zusätzlich verringert. Ein solcher Abschlag darf nur verrechnet werden, wenn er mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde. Er ist bei der Darstellung des Rückkaufswerts bereits zu berücksichtigen.

Damit Sie abschätzen können, mit welchen Einbußen Sie im Falle einer Kündigung zu rechnen haben, muss Ihnen vor Vertragsabschluss eine Modellrechnung ausgehändigt werden. In dieser Tabelle müssen die garantierten Rückkaufswerte und die prognostizierten Rückkaufswerte (garantierte Rückkaufswerte zuzüglich Gewinnbeteiligung) für jedes Versicherungsjahr gesondert angegeben und der jeweiligen seit Versicherungsbeginn einbezahlten Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer) gegenübergestellt werden. In der Modellrechnung muss ersichtlich sein, auf Basis welcher Gesamtverzinsung die Prognose erfolgt.

ACHTUNG: Bei Verträgen gegen Einmalerlag hat ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss zur Folge, dass eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7 % der Prämie vorgeschrieben wird. Dieser Steuerabzug muss bei der Darstellung der Rückkaufswerte bereits berücksichtigt werden. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen, die bei Vertragsabschluss das Alter von 50 Jahren überschritten haben, gilt anstelle der 15-Jahres-Frist eine 10-Jahres-Frist.

## 8. Prämienfreie Versicherungsleistung

Als Alternative zur Kündigung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Prämienfreistellung vor. In diesem Fall wird der Vertrag nicht beendet, sondern gewissermaßen „eingefroren“. Sie zahlen keine Prämien mehr, Ihr Guthaben wird jedoch (unter Abzug der laufenden Verwaltungskosten) weiter veranlagt. Aufgrund der bisher einbezahlten Prämien wird eine neue – nun geringere – Versicherungssumme errechnet, die am ursprünglichen Ende der Laufzeit bzw. im Ablebensfall ausbezahlt wird.

Um Ihnen einen Vergleich zu ermöglichen, welche der beiden Varianten (Rückkauf oder Prämienfreistellung) für Sie günstiger ist, muss auch die prämienfreie Versicherungsleistung für jedes Versicherungsjahr gesondert in der Modellrechnung dargestellt werden. Auch bei der Prämienfreistellung gilt, dass ein allfälliger Abschlag mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und bei der Darstellung der prämienfreien Versicherungsleistung berücksichtigt werden muss. Ist im Vertrag vorgesehen, dass eine Prämienfreistellung erst ab Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags möglich ist, so muss dieser Mindest-betrag explizit angegeben werden.

Beachten Sie, dass die Prämienfreistellung – ebenso wie der Rückkauf – aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten für Sie mit Verlusten verbunden sein kann.

### B. Informationen während der Vertragslaufzeit

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags müssen Sie vom Versicherungsunternehmen zumindest einmal im Jahr über den Stand der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung und über die aktuelle Zusammensetzung der Kapitalanlagen informiert werden.

Darüber hinaus ist über Abweichungen der aktuellen Werte von den in der Modellrechnung prognostizierten Werten zu informieren, indem:

- der aktualisierte Auszahlungsbetrag,
- bei Rentenversicherungsverträgen: der aktuelle Wert der zu erwartenden Rentenhöhe und
- der aktuelle Rückkaufswert anzugeben ist.

Sollte Ihnen das Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss mitgeteilt haben, dass es im Zusammenhang mit einem Versicherungsanlageprodukt laufend prüft, ob das empfohlene Produkt weiterhin für Sie geeignet ist, erhalten Sie mindestens jährlich eine aktualisierte Erklärung (Eignungserklärung).

## IV. Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung

### A. Informationen vor Vertragsabschluss

Da es sich bei der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung um eine spezifische Form der klassischen Lebensversicherung mit den entsprechenden typischen Merkmalen (Versicherungssumme, Garantiezins, Gewinnbeteiligung etc.) handelt, gelten sämtliche Informationspflichten der klassischen Lebensversicherung auch für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung.

Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung vereinbaren Sie hier aber mit dem Versicherungsunternehmen eine konkrete Veranlagungsstrategie. Aus diesem Grund müssen Sie zusätzlich auch Informationen über die Art der Kapitalanlage und die Anlagestrategie (z. B. ob in Aktien, Anleihen oder Kapitalanlagefonds investiert wird; allenfalls mit Angabe von Schwerpunkten in bestimmten Märkten bzw. Arten von Kapitalanlagefonds) sowie über die damit verbundenen Risiken erhalten.

Auch über die Voraussetzungen, unter denen eine Kapitalanlagestrategie geändert werden darf, müssen Sie bereits vor Vertragsabschluss informiert werden.

### B. Informationen während der Vertragslaufzeit

Neben den Angaben über den Stand der bisher erworbenen Gewinnbeteiligung muss die jährliche Wertnachricht – wie bei der klassischen Lebensversicherung – eine Aufschlüsselung der aktuellen Zusammensetzung der Kapitalanlagen enthalten. Auch allfällige Änderungen in der vereinbarten Veranlagungsstrategie müssen im Rahmen der jährlichen Wertnachricht bekannt gegeben werden. Sollte Ihnen das Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss mitgeteilt haben, dass es laufend prüft, ob das empfohlene Produkt weiterhin für Sie geeignet ist, erhalten Sie mindestens jährlich eine aktualisierte Information (Eignungserklärung).



## V. Fonds- und Indexgebundene Lebensversicherung

### A. Informationen vor Vertragsabschluss

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in externe Kapitalanlagefonds (Investmentfonds). Das sind Sondervermögen einer Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft, die nach bestimmten festgelegten Richtlinien angelegt werden. Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung eines bestimmten Index bzw. Bezugswerts geknüpft (z. B. an den ATX der Wiener Börse). Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung, bei der eine bestimmte Ablaufleistung garantiert wird, erhalten Sie bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung keine im Vorhinein bestimmte Versicherungsleistung, sondern den aktuellen Wert der Fondsanteile bzw. des Index. Die Wertentwicklung des Fonds bzw. Index ist nicht vorhersehbar, sie ist in aller Regel Schwankungen unterworfen und kann auch negativ sein. Das Veranlagungsrisiko (d. h. das Risiko, dass der Wert des Fonds fällt) trägt nicht das Versicherungsunternehmen, sondern dieses Risiko tragen Sie als Versicherungsnehmer (sofern kein Garantiegeber vorhanden ist).

### B. Information über die Kapitalveranlagung

Im Zusammenhang mit der Kapitalveranlagung müssen folgende Informationen erteilt werden:

#### 1. Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren

Da Sie bei diesem Produkttyp am Ende der Vertragslaufzeit keine bestimmte Versicherungssumme, sondern den aktuellen Wert der Fondsanteile (bzw. des Index) erhalten, ist es für Sie entscheidend zu wissen, welcher Teil der von Ihnen bezahlten Prämie tatsächlich in Investmentfonds veranlagt wird (Sparprämie). Vor Vertragsabschluss muss Ihnen daher die Sparprämie bekannt gegeben werden. Diese Information finden Sie in einer standardisierten Tabelle, die mit „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018“ betitelt ist. Darüber hinaus ist der Anteil der Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten an der einbezahlten Versicherungsprämie anzugeben. Da aber nicht alle Kosten an der Prämie bemessen sind, sind aus der standardisierten Tabelle ebenso Kosten ersichtlich, die eine andere Bemessungsgrundlage haben. Unter Kosten fallen z.B. Verwaltungs-, Veranlagungs-, Fonds-, Garantie- und Abschlusskosten.

Zusätzlich erhalten Sie eine Information über Gebühren, die für von Ihnen veranlasste Mehraufwendungen verlangt werden (z.B. für die Ausstellung eines Duplikats der Polizza, Kosten für einen Fondswechsel). Dieser Tabelle können Sie ebenso die effektive Wertentwicklung entnehmen. Die effektive Wertentwicklung sagt Ihnen, wie hoch der Ertrag in Prozent auf die gesamte einbezahlte Prämie ist.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass nicht Ihre gesamte einbezahlte Prämie vom Versicherungsunternehmen veranlagt wird, sondern davon üblicherweise die Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten abgezogen werden. Vereinfacht gesagt, bezieht sich darauf die angenommene Wertentwicklung. Im Gegensatz dazu bezieht sich die effektive Wertentwicklung auf die gesamte von Ihnen einbezahlte Prämie.

## 2. Information über den Fonds

In den Antragsunterlagen muss die Zusammensetzung des Fonds, dessen ISIN (International Securities Identification Number) sowie die Kapitalanlagegesellschaft angegeben werden. Außerdem muss die bisherige Wertentwicklung des Fonds bzw. des Bezugswerts grafisch (über zumindest fünf Jahre) dargestellt werden.

**ACHTUNG:** Die Darstellung der bisherigen Fondspersormance dient lediglich zur Illustration der Wertentwicklung in der Vergangenheit, sie lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

## 3. Modellrechnung

Um Ihnen eine Vorstellung davon zu geben, wie sich Ihr investierter Betrag in Zukunft entwickeln könnte, muss das Versicherungsunternehmen eine Modellrechnung erstellen. Dabei muss es bei der Wertentwicklung von den vorgegebenen Prozentsätzen von 2 %, 0 % und -2 % ausgehen. Bedenken Sie, dass (außer bei Verträgen mit Garantie) auch Verluste des Fondsvermögens eintreten können. Darüber hinaus dürfen Versicherungsunternehmen Prozentsätze frei wählen, die jedoch mit der durchschnittlichen Wertentwicklung der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds bzw. des Index der letzten fünf Jahre begrenzt sind.

**ACHTUNG:** Die Angaben der prognostizierten Werte sind unverbindlich und stellen nur beispielhaft mögliche Wertentwicklungen dar.

## 4. Zahlungen des Versicherungsnehmers

In Bezug auf die Prämie muss Folgendes bekannt gegeben werden:

- die über die gesamte Laufzeit zu zahlende Prämiensumme (inkl. Versicherungssteuer), die einbezahlten Prämien müssen der garantierten Leistung (falls eine solche existiert), den prognostizierten Er- und Ablebenswerten, den Rückkaufswerten und den prämienfreien Leistungen in einer Modellrechnung gegenübergestellt werden,
- die veranlagten Beträge (Sparprämie),
- allfällige Prämienanteile für Zusatzversicherungen<sup>7</sup> (z. B. Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall-Zusatzversicherung),
- eine allfällige Wert- bzw. Prämienanpassung (unter Bekanntgabe des Prozentsatzes bzw. des Index, an dem sich die Wertanpassung orientiert)<sup>8</sup>,
- Zu- oder Abschläge für die vom Versicherungsunternehmen angebotenen Zahlungsweisen, wie z.B. monatliche, vierteljährliche halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise,
- allfällige zusätzliche Kosten für Mehraufwendungen des Versicherers (z. B. Kosten für die Durchführung von Switch-Aufträgen, Untersuchungsgebühren).

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass die Versicherungsunternehmen für die unterjährige (z. B. monatliche, vierteljährliche, halbjährliche) Zahlungsweise meist Zuschläge verrechnen. Erkundigen Sie sich daher vor Vertragsabschluss nach den Kosten der unterschiedlichen Zahlungsvarianten.

<sup>7</sup> Zusatzversicherungen dürfen nicht in die Bruttoprämie eingerechnet werden, sondern sind gesondert anzuführen.

<sup>8</sup> Alle gegenübergestellten Werte müssen einheitlich entweder mit oder ohne Wertanpassung dargestellt werden.

## 5. Information über eine allfällige Garantie

Wenn das Produkt eine Garantie aufweist, die von einem externen Garantiegeber gegeben wird, so muss der Versicherer Sie über den Namen und die Anschrift dieses Garantiegebers informieren. Der Umfang der Garantie muss verständlich erklärt werden. Dabei muss möglichst ein konkreter Garantiebtrag genannt werden. Wer das Insolvenzrisiko (Ausfallsrisiko) des Garantiegebers trägt, hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Wird das Insolvenzrisiko des Garantiegebers nicht vom Versicherer übernommen, sondern soll dieses Risiko von Ihnen als Versicherungsnehmer getragen werden, so müssen die vorvertraglichen Unterlagen einen entsprechend klaren Hinweis darauf enthalten.

## 6. Rückkaufswerte<sup>9</sup>

Wie bei der klassischen Lebensversicherung müssen auch bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung die jährlichen Rückkaufswerte bekannt gegeben werden. Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung handelt es sich dabei aber nicht um garantierte Werte, sondern um unverbindliche Prognosen. Der Rückkaufswert wird nämlich – ebenso wie der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit – anhand des aktuellen Kurswerts der Fondsanteile (bzw. des aktuellen Index- oder Bezugswerts) ermittelt. Wie sich der Kurs entwickelt, ist nicht vorhersehbar.

Beachten Sie, dass ein Rückkauf des Lebensversicherungsvertrags insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für Sie zu erheblichen Verlusten führen kann. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kosten des Versicherungsvertrags – unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten – gerade in der Anfangsphase der Vertragslaufzeit hoch sind und nur selten durch eine entsprechend positive Wertentwicklung wettgemacht werden können.

Die Nachteile einer vorzeitigen Kündigung sind aus der Modellrechnung gut ersichtlich. In dieser Tabelle müssen die jährlichen Rückkaufswerte den (seit Versicherungsbeginn) jährlich eingezahlten Prämien gegenübergestellt werden. In der Rückkaufswerttabelle muss zumindest dargestellt sein, welchen Wert die Versicherung haben würde, wenn Ihre Investition gar keinen Gewinn macht (0%-Wertentwicklung) oder sich mit 2 % bzw. –2 % entwickelt. Darüber hinaus können auch zusätzliche Wertentwicklungen dargestellt werden. Ein allfälliger Storno-Abschlag muss im Rahmen der Rückkaufswertdarstellung berücksichtigt werden und darf nur verrechnet werden, wenn er mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde.

**ACHTUNG:** Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag hat ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss zur Folge, dass eine nachträgliche Versicherungssteuer von 7 % der Prämie vorgeschrieben wird. Dieser Steuerabzug muss bei der Darstellung der Rückkaufswerte bereits berücksichtigt werden. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen, die bei Vertragsabschluss das Alter von 50 Jahren überschritten haben, gilt anstelle der 15-Jahres-Frist eine 10-Jahres-Frist.

<sup>9</sup> Unter „Rückkauf“ versteht man die Kündigung des Lebensversicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer. Der „Rückkaufswert“ bezeichnet den Betrag, den der Versicherer im Falle einer Kündigung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

## 7. Prämienfreie Versicherungsleistung

Als Alternative zur Kündigung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Prämienfreistellung vor. Ab dem Zeitpunkt der Prämienfreistellung zahlen Sie keine Prämie mehr, Ihr Guthaben wird jedoch weiter veranlagt und am ursprünglichen Ende der Laufzeit an Sie bzw. im Ablebensfall an die begünstigte Person ausbezahlt.

Auch die prämienfreie Versicherungsleistung muss für jedes Versicherungsjahr gesondert in Tabellenform dargestellt werden. Ein allfälliger Abschlag muss mit dem Versicherungsnehmer vereinbart werden.

Beachten Sie, dass die Prämienfreistellung – ebenso wie der Rückkauf – aufgrund der Deckung der Abschlusskosten sowie der laufenden Verwaltungskosten für Sie mit Verlusten verbunden sein kann.

Ist im Vertrag vorgesehen, dass eine Prämienfreistellung erst ab Erreichen eines bestimmten Mindestbetrags möglich ist, so muss dieser Mindestbetrag explizit angegeben werden.

## 8. Informationen während der Vertragslaufzeit

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss Sie das Versicherungsunternehmen zumindest einmal im Jahr über den Wert der Ihnen zugeordneten Fondsanteile (in der fondsgebundenen Lebensversicherung) bzw. über die Wertentwicklung des Bezugswerts des Versicherungsvertrags (in der indexgebundenen Lebensversicherung) informieren. In dieser „Wertnachricht“ sollten neben dem aktuellen Wert der Fondsanteile auch die Anteile je Fonds und der aktuelle Kurswert angegeben werden. Darüber hinaus ist über Abweichungen der aktuellen Werte von den in der Modellrechnung prognostizierten Werten zu informieren, indem:

- eine aktualisierte Prognose des Auszahlungsbetrags
- und der aktuelle Rückkaufswert

anzugeben sind.

Sollte Ihnen das Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss mitgeteilt haben, dass es laufend prüft, ob das empfohlene Produkt weiterhin für Sie geeignet ist, erhalten Sie mindestens jährlich eine aktualisierte Information (Eignungserklärung).

## VI. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

### A. Informationen vor Vertragsabschluss

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge weist folgende charakteristische Merkmale auf:

- staatliche Förderung
- Mindestbindefrist
- verpflichtender Mindestaktienanteil
- Kapitalgarantie
- Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer lebenslangen Rente

#### 1. Staatliche Förderung

Ähnlich wie beim Bausparen gewährt der Staat für die Einzahlungen eine staatliche Förderung (Prämie). Diese wird gesetzlich festgelegt und beträgt im Jahr 2019 voraussichtlich 4,25 % des Einzahlungsbetrags, wobei der maximal geförderte Einzahlungsbetrag aktuell bei € 2.875,18 liegt. Darüber hinausgehende Einzahlungen sind zwar möglich, unterliegen aber nicht mehr der staatlichen Förderung. Die höchstmögliche staatliche Prämie für das Jahr 2019 beträgt somit € 122,19. Im Fall der Verrentung ist sowohl für die Ansparphase als auch für die Zeit der Rentenauszahlung Steuerfreiheit vorgesehen.

**ACHTUNG:** Die staatliche Förderung geht – zumindest zum Teil – wieder verloren, wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen bzw. wenn Sie (am Ende der Vertragslaufzeit) die Versicherungsleistung nicht in Form einer Rente beziehen, sondern stattdessen eine Kapitalablöse verlangen. In beiden Fällen müssen Sie die Hälfte der staatlichen Prämien an die Finanzbehörde rückerstatten. Darüber hinaus tritt eine Nachversteuerung Ihrer Kapitalerträge mit 27,5 % ein.

Oft wird in den Werbeunterlagen fälschlich der Eindruck erweckt, die Höhe der staatlichen Förderung sei mit der Höhe der Rendite gleichzusetzen. Machen Sie sich bewusst, dass sich die staatliche Prämie nur auf den in dem betreffenden Jahr eingezahlten Betrag bezieht.

#### 2. Mindestbindefrist

Die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge ist als langfristige Vorsorge gedacht. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestveranlagungsdauer beträgt 10 Jahre, viele Anbieter sehen aber eine längere Mindestbindung vor.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ist eine Auflösung des Vertrags vor Ablauf der 10-jährigen Bindefrist ausgeschlossen. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist ist eine vorzeitige Kündigung und Prämienrückforderung grundsätzlich möglich, sie ist allerdings mit dem Verlust der halben staatlichen Prämie (und sonstiger steuerlicher Vorteile) und in der Regel auch mit dem Verlust der Kapitalgarantie verbunden.

## B. Information über die Kapitalveranlagung

### 1. Veranlagte Beträge (Sparprämie) bzw. Kosten und Gebühren

Wie bei allen Arten der Lebensversicherung muss auch in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge offengelegt werden, welcher Teil der Prämie tatsächlich veranlagt (Sparprämie) wird.

Diese Information finden Sie in einer standardisierten Tabelle, die mit „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018“ betitelt ist. Darüber hinaus ist der Anteil der Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten an der einbezahlten Versicherungsprämie anzugeben. Ebenso sind aus der standardisierten Tabelle Kosten ersichtlich, die eine andere Bemessungsgrundlage haben. Unter Kosten fallen zB Verwaltungs-, Veranlagungs-, Fonds-, Garantie- und Abschlusskosten.

Zusätzlich erhalten Sie eine Information über Gebühren, die für von Ihnen veranlasste Mehraufwendungen verlangt werden (zB für die Ausstellung eines Duplikats der Polizze, Kosten für einen Fondswechsel). Dieser Tabelle können Sie ebenso die effektive Wertentwicklung entnehmen. Die effektive Wertentwicklung sagt Ihnen, wie hoch der Ertrag in Prozent auf die gesamte einbezahlte Prämie ist.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass nicht Ihre gesamte einbezahlte Prämie vom Versicherungsunternehmen veranlagt wird, sondern davon üblicherweise die Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten abgezogen werden. Vereinfacht gesagt, bezieht sich darauf die angenommene Wertentwicklung. Im Gegensatz dazu bezieht sich die effektive Wertentwicklung auf die gesamte von Ihnen einbezahlte Prämie.

### 2. Information über den gesetzlichen Aktienanteil

Kennzeichnendes Merkmal der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ist, dass ein gewisser Anteil in Aktien veranlagt werden muss, wobei der Aktienanteil mit steigendem Alter des Versicherungsnehmers sinkt (sog. Lebenszyklusmodell). Damit soll das Risiko von Kursschwankungen an den Aktienbörsen mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt reduziert werden. Seit August 2013 beträgt die verpflichtende Aktienquote für Neuverträge in Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherungsnehmers

- bis zum Alter von 50 Jahren 15 % bis 60 %
- ab einem Alter von 50 Jahren 5 % bis 50 %

60 % der gehaltenen Aktien müssen an einer in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegenen Börse erstzugelassen sein, wobei der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedsstaat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsprodukts dieses Mitgliedsstaates nicht übersteigen darf. Aufgrund des zwingenden Aktienanteils weist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge eine höhere Volatilität (d. h. ein höheres Wertschwankungsrisiko) auf als Lebens-versicherungsformen, bei denen kein oder nur ein geringer Anteil in Aktien veranlagt wird. Damit die Versicherungsunternehmen dennoch die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalgarantie erfüllen können, werden in der Praxis häufig Absicherungsinstrumente (zur Reduzierung des in der Aktienquote steckenden Risikos) eingesetzt.

In den vorvertraglichen Unterlagen muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn bei der Veranlagung in Aktien Absicherungsinstrumente zum Einsatz kommen können. Auch über die wirtschaftlichen Folgen solcher Absicherungsinstrumente müssen Sie vor Vertragsabschluss informiert werden.

**ACHTUNG:** Bedenken Sie, dass der Einsatz von Absicherungsinstrumenten immer auch Kosten verursacht bzw. Ihre Ertragschancen einschränkt. Die Absicherung kann dazu führen, dass zwar formell eine bestimmte Aktienquote erfüllt ist, dass Sie an positiven Kursentwicklungen dieses Aktienanteils aber nur mehr teilweise (oder gar nicht mehr) partizipieren, da die Kursgewinne durch Absicherungsinstrumente bzw. deren Kosten ganz oder teilweise „aufgefressen“ werden.

### 3. Modellrechnung

Damit Sie abschätzen können, wie sich der Wert Ihrer Versicherung in Zukunft entwickeln könnte, muss das Versicherungsunternehmen eine Modellrechnung erstellen. Dieser Modellrechnung muss grundsätzlich eine hypo-thetische Wertentwicklung von 2 %, 0 % und -2 % zugrunde gelegt werden. Die Wertentwicklung bei einer 0 %-Performance kann aber auch durch die Angabe des garantierten Auszahlungsbetrags (siehe „Kapitalgarantie“) ersetzt werden.<sup>10</sup>

**ACHTUNG:** Die Angaben der prognostizierten Auszahlungs- bzw. Rentenwerte sind unverbindlich und stellen nur Beispiele für mögliche Wertentwicklungen dar.

### 4. Kapitalgarantie

Die Kapitalgarantie stellt ein wesentliches Element der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge dar. Der Versicherungsnehmer erhält – ausgenommen für den Fall der Kapitalablöse (dh wenn Sie sich statt der Rente den Kapitalbetrag auszahlen lassen) – eine Garantie auf das eingezahlte Kapital zuzüglich der staatlichen Förderung. Beachten Sie, dass sich die Kapitalgarantie nur auf den nominellen (zahlenmäßigen) Einzahlungsbetrag bezieht. Bei langen Vertragslaufzeiten kann dies aufgrund der Inflation einen (Real-)Verlust bedeuten.

Die Garantieerklärung kann vom Versicherungsunternehmen selbst oder von einem zur Abgabe einer Garantie berechtigten Kreditinstitut aus dem EWR-Raum abgegeben werden. Wird die Garantieerklärung von einem externen Garantiegeber abgegeben, muss das Versicherungsunternehmen dessen Namen und Anschrift bekannt geben. Wenn das Ausfallrisiko nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wird, sondern von Ihnen als Versicherungsnehmer getragen werden soll, müssen die vorvertraglichen Unterlagen einen entsprechend deutlichen Hinweis hierauf enthalten.

**ACHTUNG:** Die Kapitalgarantie ist gesetzlich nur für den Fall der Verrentung vorgeschrieben. Wenn Sie den Vertrag vorzeitig kündigen oder sich am Ende der Laufzeit statt der Rente den Kapitalbetrag auszahlen lassen, so hat dies in der Regel zur Folge, dass die Garantie erlischt. Achten Sie auf entsprechende Hinweise.

### 5. Lebenslange Rente

Intention der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ist, dass das Kapital am Ende der Laufzeit nicht auf einmal, sondern in Form einer lebenslangen monatlichen Rente bezogen wird. Wenn Sie dennoch eine Kapitalablöse verlangen, so müssen Sie die Hälfte der staatlichen Prämien an die Finanzbehörde rückerstatten. Darüber hinaus werden Ihre Kapitalerträge nachträglich mit 27,5 % versteuert.

---

<sup>10</sup> Bei der Prognoserechnung wird von einer gleichbleibenden staatlichen Prämie ausgegangen. Tatsächlich wird die staatliche Förderung aber jährlich neu festgesetzt.

## C. Informationen während der Vertragslaufzeit

Mindestens einmal im Jahr muss Ihnen das Versicherungsunternehmen eine Wertnachricht über den aktuellen Vertragswert übermitteln. Dabei muss auch der aktuelle Stand der Zusammensetzung der Kapitalanlagen bekannt gegeben werden. Auch die Höhe der staatlichen Förderung (für das vergangene Versicherungsjahr) muss in der Wertnachricht angegeben werden.

Wurde im Vertrag der Einsatz von Absicherungsinstrumenten vereinbart, so muss in der Wertnachricht mitgeteilt werden, in welchem Umfang Absicherungsinstrumente eingesetzt wurden und mit welcher Quote die Aktien an der Entwicklung des Marktes teilgenommen haben. Hat der Einsatz von Absicherungsinstrumenten dazu geführt, dass das in Aktien veranlagte Kapital gar nicht mehr an der Entwicklung der Aktienmärkte teilnimmt (sogenanntes „Ausstoppen“), so muss Ihnen dies mitgeteilt werden.

Sollte Ihnen das Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss mitgeteilt haben, dass es laufend prüft, ob das empfohlene Produkt weiterhin für Sie geeignet ist, erhalten Sie mindestens jährlich eine aktualisierte Information (Eignungserklärung).



## GLOSSAR

- Abschlusskosten die für den Abschluss eines Versicherungsvertrags verrechneten Kosten. Darunter fallen Abschlussprovisionen, Kosten der Antrags- bzw. Risikoprüfung, Kosten der Antragsbearbeitung, Kosten der Ausfertigung der Versicherungspolizze etc.
- Deckungsstock Sondervermögen bei Lebensversicherungen. Der Deckungsstock soll die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jeder Zeit sichern und wird getrennt von anderen Vermögen verwaltet. Er unterliegt der besonderen Überwachung durch einen von der FMA bestellten Treuhänder und bildet im Insolvenzfall eine Sondermasse, aus der die Ansprüche der Versicherten bevorzugt zu begleichen sind.
- Effektiver Garantiezins(satz) der auf die gesamte Einzahlung (inkl. Versicherungssteuer) bezogene Garantiezins (demgegenüber bezieht sich der „Garantiezinssatz“ nur auf die Sparprämie und das bisher angesparte Kapital)
- Effektivverzinsung die auf die gesamte Einzahlung (inkl. Versicherungssteuer) bezogene Verzinsung
- Garantiezinssatz (Garantieverzinsung) jener Zinssatz, auf dessen Basis sich die garantierte Versicherungssumme in der klassischen Lebensversicherung errechnet (Bezugsgröße ist die „Sparprämie“)
- Gesamtverzinsung setzt sich aus der Garantieverzinsung zuzüglich der Verzinsung aus der Gewinnbeteiligung zusammen
- Gewinnbeteiligung Beteiligung des Versicherungsnehmers am Erfolg der Lebensversicherung (näher geregelt in der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung)
- LIPID (Life Insurance Product Information Document) standardisiertes Informationsblatt für die Risikolebensversicherung
- Prämie (Versicherungsprämie) das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt
- Prämienfreistellung „Einfrieren“ des Vertrags (der Versicherungsnehmer zahlt keine Prämien mehr, das Guthaben wird jedoch weiter veranlagt und am ursprünglichen Ende der Laufzeit ausbezahlt; laufende Verwaltungskosten werden weiter abgezogen)
- Risikokosten (Risikoprämie) Kosten für die Übernahme des Ablebensrisikos (in der Ablebensversicherung) bzw. des „Langlebighkeitsrisikos“ (in der Rentenversicherung)
- Rückkauf Kündigung des Lebensversicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer
- Rückkaufswert jener Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle einer Kündigung vom Versicherungsunternehmen ausbezahlt erhält
- Sparprämie siehe „veranlagte Beträge“
- Storno-Abschlag Abschlag, der vom Guthaben des Versicherungsnehmers vorgenommen wird, um die Verwaltungskosten für den vorzeitigen Rückkauf abzudecken. Ein Storno-Abschlag darf nur verrechnet werden, wenn er ausdrücklich mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde und darüber hinaus angemessen ist.
- Unterjährigkeitszuschlag Zuschlag, der für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Prämienzahlungsweise verrechnet wird (die Versicherungsprämie ist in der Regel eine Jahresprämie)
- Veranlagte Beträge (Sparprämie) jener Prämienanteil, der nach Abzug der Kosten tatsächlich investiert wird; der nicht für das Sterblichkeitsrisiko („Risikoprämie“) und die Kosten des Versicherungsunternehmens („Kostenprämie“) kalkuliert ist. Er dient der Kapitalbildung.
- Versicherungsprämie (Prämie) siehe Prämie
- Verwaltungskosten die für die Verwaltung des Vertrags verrechneten Kosten
- Versicherungssumme jener Betrag, zu dessen Leistung sich der Versicherer im Versicherungsfall verpflichtet. Versicherungsfall kann z. B. das Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (Erlebensversicherung), der Tod des Versicherten (Ablebensversicherung) oder der Eintritt einer schweren Krankheit (Dread-Disease-Versicherung) sein.